

Anlage 7 - Preisänderungsbestimmungen

Änderung der Preise

1. Jahresgrundpreis Wärme

Der Jahresgrundpreis Wärme ändert sich anhand nachfolgender Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,5 + 0,35 \times L_{\text{neu}}/L_0 + 0,15 \times I_{\text{neu}}/I_0)$$

GP neuer Jahresgrundpreis Wärme

GP₀ Basiswert Jahresgrundpreis Wärme gemäß Ziffer 1.1.1

L_{neu} neuer Monatslohn

L₀ Lohnbasis gemäß Ziffer 1.1.2

I_{neu} neuer Index für Investitionsgüter

I₀ Basiswert für Investitionsgüterindex gemäß Ziffer 1.1.3

1.1. Basiswert

1.1.1 Der Basiswert des Jahresgrundpreises GP₀ beträgt für
 die Max-Eyth-Schule und die Jakob-Friedrich-Schöllkopf-Schule vorerst: GP_{M,0} = 59.700 €/a netto
 den Baubetriebshof vorerst: GP_{M,0} = 14.994 €/a netto
 das Technische Zentrum vorerst: GP_{M,0} = 12.971 €/a netto

1.1.1.1 Im Jahresgrundpreis werden die Investitionskosten der Stadtwerke über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren bewertet.

1.1.1.2 Derzeit lässt sich die Höhe der Investitionskosten nicht eindeutig festlegen, da eine Reihe von Investitionsmaßnahmen nicht eindeutig feststehen bzw. zum Vertragsbeginn nicht ermittelt werden können.

1.1.1.3 Hierbei handelt es sich um folgende Investitionsmaßnahmen: Änderungen nach der Ausführungsplanung, Ausschreibungsergebnisse, Optimierungsmaßnahmen in der Testphase, Preissteigerungen aufgrund von Bauzeitverlängerung, Verlängerung der Abgasleitungen (z.B. Kamin) und Mehraufwendungen im Zuge der Inbetriebnahme.

1.1.1.4 Soweit die unter 1.1.1.3 genannten Investitionsmaßnahmen feststehen und deren Kostenhöhen ermittelt werden können, wird spätestens zum 15.12.2024 dem Kunden die Kostenhöhe der Investitionsmaßnahmen nach 1.1.1.3 mitgeteilt.

1.1.1.5 Bis zu einem Betrag von 23.000,- Euro netto haben die nach 1.1.1.4. ermittelten Kostenhöhen der Investitionsmaßnahmen nach 1.1.1.3 keinen Einfluss auf den in 1.1.1 ausgewiesenen Jahresgrundpreis.

1.1.1.6 Übersteigt die nach 1.1.1.4 ermittelte Höhe der Investitionskosten den Betrag nach 1.1.1.5, so erhöht sich der Jahresgrundpreis nach 1.1.1 pro angefangene 1.000 Euro netto um 50,14 Euro für die Max-Eyth- und Jakob-Friedrich-Schöllkopf-Schule / um 12,05 Euro für den Baubetriebshof / um 10,43 Euro für das Technische Zentrum . Der so ermittelte Jahresgrundpreis wird den Vertragspartnern mit Wirkung zum

Vertragsbeginn in Rechnung gestellt und unterliegt im Übrigen der unter 1.1.2. und 1.1.3 beschriebenen Preisanpassung.

- 1.1.2 Für den Lohn ist die Brutto-Vergütung eines Arbeitnehmers maßgebend. Nach dem gilt der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in seiner jeweils gültigen Fassung. Es wird der jeweils geltende Monatstabellenlohn Gruppe 7 Stufe 3 herangezogen. Sonderzahlungen werden berücksichtigt. Der Brutto-Basis-Monatslohn L0 ist der Durchschnittslohn des Jahres 2022 und beträgt inklusive aller Sonderzahlungen: 3.973,34 €/Monat brutto (= (3.617,61 €/ Monat x 3 Monate + 3.682,73 €/Monat x 10 Monate) / 12 Monate).

Künftige zusätzliche Leistungen, einschließlich Veränderungen der Arbeitszeit, die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Vergütungsgruppe aufgrund zwingender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und der Vergütung zugerechnet.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der am 01. Oktober des Vorjahres geltende auf dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) beruhende Lohn für die Arbeitnehmer der Vergütungsgruppe 7, Stufe 3 zuzüglich Nebenleistungen.

- 1.1.3 Der Index I entspricht dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2, Abschnitt 1.1, laufende Nummer 3 (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten) veröffentlichten Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz); (Jahresdurchschnittswert; 2015 = 100). Basiswert I0 entspricht dem Jahresdurchschnittswert 2022 = 115,4.

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert des Zeitraums Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres (I).

2. Arbeitspreis Wärme

Der Arbeitspreis (AP) Wärme ändert sich anhand der nachfolgenden Formel:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 \times (0,60 \times EG_{\text{neu}}/EG_0 + 0,40 \times P_{\text{neu}} / P_0) + P_{\text{CO}_2} + P_U$$

Darin bedeuten:	AP_{neu}	neuer Arbeitspreis Wärme netto
	AP_0	Basisarbeitspreis Wärme netto gemäß Ziffer 2.1.1
	EG_{neu}	Maßgeblicher Wert des Erdgasindex
	EG_0	Basiswert Erdgasindex gemäß Ziffer 2.1.2
	P_{neu}	Maßgeblicher Wert des Pelletsindex
	P_0	Basiswert Pelletsindex gemäß Ziffer 2.1.3
	P_{CO_2}	CO ₂ -Preis gemäß Ziffer 2.1.4
	P_U	Gasspeicherumlage

Der Basisarbeitspreis Wärme (AP_0) für die abgenommene Wärmemenge beträgt für den

- 2.1.1 Max-Eyth-Campus und die Jakob-Friedrich-Schöllkopf-Schule:

$$AP_{M,0} = 12,21 \text{ ct/kWh netto.}$$

- 2.1.2 Der Index EG für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, des Statistischen Bundesamts, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ unter der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nummer 633 „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“ zu entnehmen.

Der Basiswert EG_0 beträgt 188,5 und ist der Durchschnitt des Jahres 2022 (Basis 2015=100).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert des Zeitraums Januar bis Dezember des jeweiligen Jahres (= EG_{neu}).

- 2.1.3 Der Index P für Pellets des Statistischen Bundesamts, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ unter der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nummer 128 „Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten“ zu entnehmen.

Der Basiswert P_0 beträgt 195,7 und ist der Durchschnitt des Jahres 2022 (Basis 2015=100).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 1. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert des Zeitraums Januar bis Dezember des jeweiligen Jahres ($=P_{\text{neu}}$).

- 2.1.4 Über den CO₂-Preis (P_{CO_2}) werden dem Kunden vom Lieferanten die Kosten für CO₂-Zertifikate für das zur Stromerzeugung eingesetzte Erdgas weiterberechnet.
- 3 Der Preis für die Gasspeicherumlage in ct/kWh Wärme ergibt sich anhand der im jeweiligen Zeitraum in der Heizzentrale tatsächlich eingesetzten Erdgasmenge, der Höhe der Umlage in ct/kWh_{Ho} und der im jeweiligen Zeitraum tatsächlich abgegebenen Wärmemenge. Bezüglich der Berechnung der Gasspeicherumlage P_U wird auf Anlage 7b verwiesen.
- 4 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 4.1 Sollte der Lohnindex in Gestalt der tariflichen Monatsvergütung eines Arbeitnehmers nach dem auf dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) beruhenden Vergütungstarif nicht mehr veröffentlicht werden, ist Stadtwerk berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahekommen.
- 4.2 Die in Ziffer 2 genannten Preise und Preisfaktoren werden – sofern nicht anders beschrieben - kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- 4.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das Stadtwerk hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das Stadtwerk zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 4.4 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, ist das Stadtwerk verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

5 CO₂-Preis

Der Kunde trägt die Kosten für die Emissionszertifikate nach dem „Gesetz über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen“ (BEHG) und der dazugehörigen Verordnung über die Emissionsberichterstattung 2022 (EBeV 2022) für das zur Wärme- und Stromerzeugung eingesetzte Erdgas. Diese

werden dem Kunden vom Lieferanten über den CO₂-Preis für das zur Wärme- und Stromerzeugung eingesetzte Erdgas (P_{CO2}) weiterberechnet. Die CO₂-Kosten für das zur Wärmeerzeugung eingesetzte Erdgas werden dem Kunden über den in der Preisgleitklausel verwendeten Erdgasindex weiterberechnet. Die zur Stromerzeugung eingesetzte Erdgasmenge in kWh_{H0} wird wie folgt berechnet:

Stromerzeugung in kWh_{el} / (Stromerzeugung in kWh_{el} + Wärmeerzeugung BHKW in kWh_{th}) x Erdgaseinsatz BHKW in kWh_{H0}

Die CO₂-Kosten für das zur Stromerzeugung eingesetzte Erdgas werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

5.1 Der CO₂-Preis wird wie folgt berechnet

$$P_{CO_2} = \text{Gasmenge} \times \text{Emissionsfaktor} / 1000 / 1000 \times \text{Zertifikatspreis} \times 100 / \text{Wärmemenge}$$

P_{CO2} CO₂-Preis für das im jeweiligen Kalenderjahr in der Heizzentrale tatsächlich zur Stromerzeugung eingesetzte Erdgas in ct/kWh_{th}

Gasmenge Die in der Heizzentrale im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich zur Stromerzeugung eingesetzte Erdgasmenge in kWh_{H0} *

Emissionsfaktor Nach der EBeV 2022 beträgt der CO₂-Emissionsfaktor für Erdgas 182,04 g pro kWh_{H0}

1000 Umrechnungsfaktor g/kg bzw. kg/to

Zertifikatspreis Der Zertifikatspreis wird in Euro pro Tonne gerechnet und ergibt sich aus Ziffer 2.3.

Wärmemenge Die kundenseitig im jeweiligen Abrechnungszeitraum insgesamt aus der Heizzentrale abgenommene Wärmemenge in kWh_{th}

5.2 Die in der Heizzentrale der Stadtwerke zur Stromerzeugung eingesetzte Erdgasmenge wird mittels geeichter Gaszähler durch den Lieferanten gemessen. Für die unterjährige Abrechnung wird die Gasmenge aus der Ausgangskalkulation verwendet. Zur Jahresendabrechnung wird der P_{CO2} mit der gemessenen Ist-Gasmenge aus dem zu betrachtenden Abrechnungsjahr berechnet. Gemäß Ausgangskalkulation des Lieferanten werden 327.000 kWh_{H0} jährlich in der Heizzentrale zur Stromerzeugung eingesetzt.

5.3 Der Zertifikatspreise ergeben sich aus dem § 10 BEHG In der Einführungsphase werden die Emissionszertifikate zunächst zum Festpreis verkauft. Für die Jahre 2021 bis 2025 wurden folgende Festpreise vorgeschrieben:



- 5.4 Für die unterjährige Abrechnung wird die Wärmemenge aus der Ausgangskalkulation verwendet. Zur Jahresendabrechnung wird der P_{CO_2} mit der abzurechnenden Wärmemenge aus dem zu betrachtenden Abrechnungsjahr berechnet. Gemäß Ausgangskalkulation wurde mit einer Wärmemenge von 2.896.500 kWh_{th}/a gerechnet.